

**Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen  
des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors  
vom 09.03.2007  
vom 31.05.2012**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport vom 09.03.2007 (AB Uni 12/2007, S. 585 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 28.09.2009 (AB Uni 45/2009, S. 3403), werden wie folgt geändert:

**Der durch die Zweite Änderungsordnung eingefügte Anhang zur Einführung des Zusatzmoduls wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anhang: Studieren eines Moduls aus der Masterphase (Zusatzmodul)“**

- (1) Gemäß § 7 a Abs. 1 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 in der geltenden Fassung wird den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelorstudiums das Modul M 11 „Fachdidaktik“ oder das Modul M 12 „Fachwissenschaftlich-themenorientiertes Modul“ aus dem Fach Sport innerhalb des Masterstudiengangs (Master of Education) mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Zusatzmodul erfolgt auf Antrag. <sup>2</sup>Sie ist frühestens im 5. Fachsemester möglich.
- (3) <sup>1</sup>Für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen im Zusatzmodul gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für das Fach Sport innerhalb des Masterstudiengangs (Master of Education) mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs in den jeweils geltenden Fassungen. <sup>2</sup>Die im Zusatzmodul erbrachten Leistungen werden nicht als reguläre Leistungen für das Bachelorstudium angerechnet und gehen nicht in die Berechnung der Bachelornote ein.“

**Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach Sport im Rahmen des Bachelorstudiums innerhalb des Zwei-Fach-Modells nach der Rahmenordnung vom 22. Januar 2004 immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) als Vorsitzender des Fachbereichsrats vom 02.05.2012 gem. § 12 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz.

Münster, den 31.05.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.05.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles